

Förderverein des Sports in Esbeck e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Sports in Esbeck e.V. und wurde im Jahr 2012 gegründet. Er ist in das Vereinsregister Paderborn (VR 2927) eingetragen und hat seinen Sitz in Lippstadt.

§ 2

Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit von Germania Esbeck e.V in materieller und ideeller Form auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgabe durch die Pflege des Kontaktes zu dem Vereinsvorstand, den Betreuern und Trainern, sowie zu den Eltern der dort Sport treibenden Kinder. Ebenfalls ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Baubetriebshofs intensiv zu führen. Insgesamt trägt der Verein dazu bei, die Sport- und Lebensfreude der Kinder zu fördern und zu erhalten. Weiterhin fördert er Veranstaltungen erzieherischer und sportlicher Art.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jeder werden, der die Aufgaben des Vereins fördert. Das sind insbesondere Eltern der Kinder, Betreuer, sonstige Freunde und Förderer des Sportes, sowie juristische Personen (z.B. Vereine).

Die Aufnahme erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Zu einem Beitritt eines 16- bis 18-jährigen ist ferner das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die jährliche Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Kassenprüfer, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, werden für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Kassenprüfers ist für die Dauer von einem Jahr begrenzt, aber nur in dem Gründungsjahr. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne der Vorschriften des § 26 BGB aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer/in
Kassierer/in

Erweitert wird der Vorstand durch mind.

- 2 Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer kann sich je nach den Anforderungen an den Verein erhöhen. Über die Ernennung zusätzlicher Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der 2. Beisitzer soll, das Einverständnis vorausgesetzt, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands von Germania Esbeck e.V. sein. Wird der 2. Beisitzer nicht durch ein Vorstandsmitglied besetzt, so ist der Beisitzer zu wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend hiervon gilt nach der Gründungsversammlung die erste Amtsperiode des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des 2. Beisitzers nur für ein Jahr.

Durch diese Regelung ergibt sich folgender Wahlrhythmus: Gewählt werden in einem Kalenderjahr:

1. Vorsitzender

Kassierer

1. Beisitzer

Weitere Beisitzer

2. Vorsitzender

Schriftführer

2. Beisitzer

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Kassierer der durch die Mitgliederversammlung dazu bevollmächtigt wird.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung die Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen hat. Dies gilt für die ordentliche, wie für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine

ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher durch persönliche Anschreiben an alle Mitglieder des Vereins.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a.) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- b.) Entgegennahme der Kassenberichte und Berichte der Rechnungsprüfer
- c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl der Rechnungsprüfer
- e.) Festlegung des Mindestjahresbeitrages
- f.) Beschlussfassung über
 - vorliegende Anträge,
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, sowie des Vereinszweckes, ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine drei Viertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Das Amt muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu Wahl gestellt werden.

Die Absicht zur Satzungsänderung und der Auflösung des Fördervereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a.) Der Vorstand beschließt
- b.) Ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- c.) Die Versammlung führt der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8

Haftungsbeschränkungen

Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgabe verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.“

§ 9

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter-sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportverein Germania Esbeck e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist unstatthaft.

§ 11

Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung vom 24. Mai 2012 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2012 geändert und beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung Vom 07. Februar 2018 geändert und beschlossen.

Lippstadt-Esbeck, den 07.02.2018